

dieses Testament beim Amtsgericht Strehlen hinterlegt worden, nur, wie ich schon vorhin sagte, in dem Register, in dem Verzeichniß dieser Testamente nicht mit aufgeführt worden war. Es ist dann natürlich sofort dieses Testament dem wirklichen Erben, dem Universal-erben und den sonst Betheiligten ordnungsmäßig publicirt worden. Universalerbe ist der gegenwärtige Petent. Von dem Universal-erben sind übrigens die gesammten vorausgegangenen gerichtlichen Regulirungsacte und Verhandlungen als zu Recht bestehend erachtet worden und es ist dann im weiteren Verfolg der Angelegenheit der Nachlaß vollständig regulirt und abgewickelt worden.

Bereits vor Eröffnung des Testaments und zwar im Juli 1886 waren aus dem Depositum des Nachlasses 111 Mark 75 Pf. entnommen und zur Deckung der in den Acten liquidirten gerichtlichen Kosten verwendet worden. Nachdem festgestellt war, daß der Nachlaß nicht ab intestato, sondern nach Maßgabe des Testaments zu reguliren sei, hatte später Petent darum nach-gesucht, daß ihm diese Kosten nicht angerechnet, sondern mit dem übrigen im Depositum befindlichen Nachlaß- vermögen zurückerstattet würden. Er ist mit diesem Ge- such vom Amtsgericht Niesa abgewiesen worden und auf eine diesbezügliche Beschwerde auch vom Oberlandes- gericht in Dresden und ebenso später vom königl. Justiz- ministerium abfällig beschieden worden und zwar auf Grund eines Protokolls, welches abgefaßt worden ist bei dem erstmaligen Verhör des Testament-erben auf Grund des Testaments. In diesem Protokoll heißt es nämlich in einem Schlußpassus, daß genehmigt wird „die Deckung der erwachsenen Kosten“. Dieses Wort „er- wachsenen“ ist außerdem etwas undeutlich geschrieben; es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß es ihm so vorgelesen worden ist und daß er es auch unterschrieben, also anerkannt hat, daß die erwachsenen Gerichtskosten von ihm, dem Testamentserben, zu tragen seien.

Die Entscheidung des Justizministeriums und Ober- landesgerichts sowohl, als auch der Vorinstanz, des königl. Amtsgerichts Niesa, basirt nun darauf, daß der Petent anerkannt habe, die bis dahin erwachsenen Ge- richtskosten seien von ihm zu decken, und daß deshalb keine Veranlassung vorliege, sie ihm zurückzuerstatten, während der Petent sagt, er könne sich doch nicht genau besinnen, ob ihm das damals gegenwärtig gewesen sei, was er unter diesen erwachsenen Kosten zu verstehen habe. Jedenfalls habe er nicht darunter verstanden, daß er die Gesamtkosten der Regulirung auch vor Auf- findung des Testaments mit zu bezahlen habe, da die- selben ja ohne seine Schuld entstanden und aufgelaufen seien. In der Entscheidung des königl. Oberlandes-

gerichts ist nun ausschließlich darauf Bezug genommen worden, daß in dem Protokoll zweifellos von dem Pe- tenten anerkannt worden sei, daß er die erwachsenen Kosten zu tragen habe. Er könne sich auch nicht darauf berufen, wie er beiläufig durch seinen Rechtsanwalt ge- than hat, daß er möglicher Weise verstanden hätte „er- wachsende Kosten“. Denn das sei selbstverständlich, daß die von da ab erwachsenen Kosten, soweit sie auf seine Veranlassung entstanden, von ihm zu tragen seien. Es handle sich nur um einen etwaigen Zweifel über die bis dahin aufgelaufenen Gerichtskosten und das sei eben durch dies Anerkenntniß erledigt.

In der Zweiten Kammer ist diese Petition der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen worden, nachdem der Herr königl. Commissar, wie in dem Berichte gesagt ist, erklärt habe, daß das Ministerium kein Bedenken trage, wenn von Seiten der Stände eine Zurückzahlung der Kosten aus Billigkeitsrücksichten an- geregt werde, daß diesem Gesuche dann stattgegeben werde. Es ist aber weiter auch von dem Herrn königl. Com- missar darauf hingewiesen worden, daß die bezahlten Kosten allerdings nicht vollständig nutzlos aufgelaufen seien, obgleich eine gerichtliche Nachlaßregulirung nicht nöthig gewesen sei, und außerdem sei ja auch der Grund- stücksverkauf von dem Testamentserben nachträglich gut geheißten worden, zumal er durchaus zu seinem Gunsten ausgefallen sei.

Ich glaube auch, daß seitens der Gerichtsbehörde — und Ihre Deputation ist ebenfalls dieser Meinung — ein Versehen nur insofern vorgekommen ist, als durch den betreffenden Expedienten des früheren Amtsgerichts Streh- len jedenfalls unterlassen worden ist, in das Verzeichniß der Testamente dieses Felber'sche Testament mit aufzunehmen; alles Andere war durchaus ordnungsmäßig erfolgt und man könnte nur aus der Rücksicht hin dem Gesuch des Petenten stattgeben, daß man sagt: wenn in dem ersten Verhandlungstermine, wo er als Testamentserbe ver- nommen worden ist, von ihm geltend gemacht worden wäre, daß er natürlich die bis dahin aufgelaufenen Kosten keinesfalls zu decken habe, so würde aller Wahrchein- lichkeit nach der Richter gesagt haben: der Mann hat Recht und würde ihm nur die Kosten angerechnet haben, die von da an erwachsen sind. Es ist das nicht ge- schehen, der Petent hat selbst ohne Weiteres seine Ver- pflichtung, die früher erwachsenen Kosten zu bezahlen, anerkannt und hat damit ein formelles Recht für den Staatsfiscus zweifellos hergestellt. Allerdings ist die Deputation, ebenso wie die Deputation der jenseitigen Kammer, zu der Ansicht gelangt, daß dieses formelle Recht des Staates doch wohl in dem gegenwärtigen Falle